

Die landrätliche Finanzkommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 8. April 2014

zur

Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) und zur Änderung der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447)

beantragt dem Landrat,
folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Regierungsrats vom 8. April 2014 zur **Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131)** wird **mit folgenden Änderungen** zugestimmt:

Auf die Streichung der Lasten der Kleinheit im FiLaG ist zu verzichten. Die folgenden Bestimmungen im FiLaG sind somit in der bisher geltenden Fassung zu belassen:

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b (wie bisher)

² Auf Antrag des Regierungsrats bestimmt der Landrat alle vier Jahre:

b) die Aufhebung dieses Betrags auf den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er höchstens 5 Prozentpunkte von einer hälftigen Verteilung abweichen.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c (wie bisher)

¹ Für den Bevölkerungslastenausgleich werden folgen Faktoren berücksichtigt:

c) Lasten der Kleinheit.

Artikel 14 Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung: Die Berechnungsgrundlagen für die einzelnen Lasten werden in den jeweiligen Bestimmungen (Artikel 15, 16 und 17 FiLaG) abschliessend definiert.

Artikel 17 d) Lasten der Kleinheit (wie bisher)

¹ *Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, die unter dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten einen Ausgleich an ihre Grundkosten.*

² *Für den maximalen Ausgleich wird die Differenz zwischen der durchschnittlichen Einwohnerzahl einer Gemeinde und dem Median mit 150 Franken multipliziert.*

³ *Der Regierungsrat kann den Betrag von 150 Franken, speziell bei strukturellen Veränderungen der Gemeinden, alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2013, mit einer Abweichung, ausgehend von 150 Franken, bis zu 30 Franken nach oben oder unten anpassen.*

⁴ *Die maximale Abgeltung für die Lasten der Kleinheit ist auf 500'000 Franken begrenzt.*

Artikel 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Absatz 1 der Übergangsbestimmung ist zu streichen.

Dem Antrag des Regierungsrats vom 8. April 2014 zur **Änderung der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447)** wird zugestimmt.

Altdorf, 1. Mai 2014

Markus Holzgang, Altdorf, Präsident (entschuldigt)

Erich Arnold, Bürglen, Vizepräsident

Christian Arnold, Seedorf

Franz-Xaver Arnold, Altdorf (entschuldigt)

Kathrin Möhl Ziegler, Altdorf

Dimitri Moretti, Erstfeld (entschuldigt)

Daniela Planzer, Schattdorf

Thomas Sicher, Altdorf

Georg Simmen, Realp (entschuldigt)

Bernhard Walker, Isenthal

Alois Zurfluh, Attinghausen